

daran halten werden. Schließlich werden noch, wie bei allen Urkunden, die Zeugen aufgeführt.«

Die uns am meisten angehende Bestimmung ist: „*ok schal he eyn steynen crutze setten vp den gympter weg von seuen voyten*“. Hier haben wir das zweite Kreuz. Sieben Fuß, den Fuß braunschweigisch zu 28,54 cm gerechnet, das ergibt eine Höhe von fast zwei Metern (1,9928 Meter). Aber wo ist dieses zweite Kreuz geblieben? Das besprochene Radkreuz kann nicht mit dem Sühnekreuz von 1451 identisch sein: 1. mißt es nur 1,35 m und 2. ist es stilistisch älter, sicherlich vorgotisch.

Wir vermuteten schon, daß das zweite Kreuz beim Bau des Bahndammes versetzt wurde. Die Erd- und Gesteinsmassen des Bahndammes begruben etwa 800 m (Luftlinie) südöstlich vom Kreuzhof den größten Teil des 1597 als Pestfriedhof vom Rat der Stadt angelegten, später aber stets als „Totenhof“ der Vorstadt Blume benutzten Friedhof unter sich. Übrig blieb nur ein kleiner Rest mit einigen dem 18. und 19. Jhdt. angehörenden Gräbern, der wegen seiner Lage am Abhang durch eine niedrige Stützmauer einigermaßen gesichert wurde. In diesem Mäuerchen stand nun bis in den Spätherbst 1960 ein altes lateinisches Steinkreuz, eine gute handwerkliche Arbeit. Der Bitte von Superintendent Kurt Holscher, ihm einen würdigen Platz zu geben, kam die Stadtverwaltung nach, als es eines Tages umgestürzt worden war. Kurz vor Weihnach-

ten 1960 wurde es an der St. Ägidienkirche aufgestellt. Der linke Arm brach beim Transport ab und wurde von einem Steinhauer wieder angesetzt. Auf beiden Armen sowie auf ihren Enden, außerdem auf dem Kopfe sind im ganzen fünf lateinische Kreuze eingetieft, wohl um das Kreuz als Sühnekreuz zu kennzeichnen. Sonstige Symbole oder Schriftzeichen finden sich nirgends. Es stand in der Mauer am Blümer Totenhof so, daß die eingehauenen Kreuze sich an der Rückseite befanden. Das Kreuz hat eine Gesamthöhe von 1,75 m (40 cm sind in das Erdreich eingelassen). Der Querbalken mißt 72 cm, breit ist es unten 36 cm, es verjüngt sich bis zu 23 cm Breite am Kopf; genau in der Mitte des Längsbalkens ist es 30 cm breit. Wir geben zu, daß unsere Identifizierung mit dem Sühnekreuz von 1451 hypothetisch ist, glauben aber nicht, daß das Fehlen von 24 cm an der im Protokoll vorgeschriebenen Länge gegen unsere Annahme spricht, zumal „Fuß“ ein im Laufe der Jahrhunderte veränderliches Längenmaß darstellt.

Hoffentlich ist es möglich, mit Hilfe von anderen ähnlichen Sühnekreuzen unsere Hypothese nachzuprüfen. Ein wichtiges Ergebnis unserer Untersuchung besteht sicherlich in der Erkenntnis, daß man bei der Aufnahme der noch vorhandenen Kreuze immer damit rechnen muß, daß der heutige Standort nicht der ursprüngliche zu sein braucht.

Karl Brethauer

Betrachtungen zum Vasallengeschlecht vom Stein

KARL AUGUST ECKHARDT legt unter dem Titel „Das Fuldaer Vasallengeschlecht vom Stein“ seine bereits 1941 erschienene Untersuchung über das ge-

nannte Geschlecht in 3. verbesserter Auflage vor¹. Es ist das Ziel der Untersuchung, die genealogischen Zusammenhänge der Namensträger dieser Fa-

¹ K. A. Eckhardt: Das Fuldaer Vasallengeschlecht vom Stein. ³(Marburg u. Witzenhausen: Trautvetter u. Fischer 1960) 48 S. mit 1 Stammtafel u. 1 Karte = Beitr. z. Gesch. d. Werraland-schaft 10. Brosch. DM 4.—.

milie neu zu ordnen, mit Hilfe der dabei wiederholt erscheinenden Vornamen Dudo und Boppo im Sinne der Leitnamenforschung auch vor dem Aufkommen des Geschlechternamens vom Stein Zusammenhänge und genealogische Linien zu ziehen und letztlich oder vorrangig dabei Erkenntnisse für die Entstehung des Adels und die Rechtsstellung der adligen Ministerialität (standesgeschichtliche Forschung) zu gewinnen. Zu diesem Zweck werden die Träger des Namens vom Stein und der aus diesem Geschlecht in männlicher Descendenz hervorgegangenen, aber mit andern Geschlechtsnamen (Scharfenberg, Sonneborn, Frankenberg) versehenen Zugehörigen etwa bis 1300 zusammengestellt und genealogisch geordnet.

Das in den Fußnoten reichlich gebotene Belegmaterial läßt sich aus bisher ungedruckten Urkunden des 12. und besonders des 13. Jhdts. aus dem Landeshauptarchiv Weimar, den Landesarchiven Gotha und Meiningen und dem Staatsarchiv Marburg, Abteilungen Stift Hersfeld und Stift Fulda erweitern. Wenn auch die Quellen im 13. Jhd. reichlicher fließen, so ist doch noch jeder geringste Nachweis für die Existenz der einzelnen Familienangehörigen von Wert, ja es kann durch einen einzelnen neuen Nachweis gelegentlich Richtung und Breite eines Stammbaumes beeinflußt werden. Wir geben am Schluß drei Urkunden des 13. Jhdts., die sich im Bestand des Staatsarchivs Marburg, Stift Hersfeld, und im Landeshauptarchiv Weimar bei einer in dieser Richtung gemachten Durchsicht fanden. Diese Urkunden vermitteln weiter Einblicke in Allod und Lehen der Herren vom Stein.

Die Seite 40 f. aufgeführte, aus DOBENECKER² zitierte, bei HEIM³ nur unvollständig aufgeführte Verkaufsurkunde Heinrichs von Frankenberg liegt im Burgbreitunger Kopialbuch (K 189

StAM) in Abschriften vor. Danach ist ihre Datierung auf 1249 Nov. 24 sicherzustellen. Sie wird, da sie bislang noch nicht im Extenso-Druck vorliegt, ebenfalls am Schluß geboten. Ferner erscheinen zwei Angehörige der Geschlechter Frankenberg und de Lapide als Zeugen in Urkunden des LHA Weimar gegen Ende des 13. Jhdts., auf die ebenfalls am Schluß verwiesen wird.

Auf Grund des urkundlich gesicherten Vorkommens der Vornamen Dudo und Boppo in Verbindung mit dem Familiennamen vom Stein bemüht sich der Verfasser in die Zeit vor dem Aufkommen des Familiennamens zurückzugehen. Er ist sich dabei der Gefahr dieser Methode bewußt (S. 9). Zur Darstellung einer genealogischen Linie oder Behauptung genealogischer Zusammenhänge genügt nicht das einfache Vorkommen eines Leitnamens, sondern es müssen ein oder mehrere weitere Fakten erkennbar sein, die die Zugehörigkeit zu einer in Betracht stehenden Familie sichern. Zu diesen gehört z. B. geographische Zuordnung oder Zugehörigkeit zu einem erkennbaren Personenkreis. Aus der Tatsache der fuldischen Vasallität des Geschlechtes vom Stein sucht der Verfasser Vorfahren dieses Geschlechtes in Urkunden und Notizen des Klosters Fulda (S. 8). Gleichzeitig stützt er das Verfahren durch Verweis auf gleichartige Personengruppen (S. 8, 12 und 15). Die Gefahr eines *circulus vitiosus* ist damit jedoch nicht ganz ausgeschaltet. Hinzukommt, daß es außer dem Geschlecht vom Stein noch andere Familien gab, die die Vornamen Boppo und Dudo in ihren Reihen geführt haben. Wir wissen dies für den Namen Boppo bei den Grafen vom Grabfeld, Henneberg, Irmelshausen, Tullfeld und Ziegenhain sowie den Herren von Boyneburg und für den Namen Dudo bei den Herren von Buttlar und

² O. Dobenecker: *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae III* 1636 [künftig zitiert: Dob.].

³ J. L. Heim: *Hennebergische Chronika II* (1767) 167.

Schönstedt, die alle in geographischer oder politischer Relation zu Fulda gestanden haben; nur diese sind hier aufgeführt. Das Vorkommen des Namens Dudo im Geschlecht der Grafen von Wartburg⁴ kann durch die Frau des Grafen Wicker von Wartburg, die eine Tochter des Christian von Goldbach und der Bertrade vom Stein war (Stammtafel S. 21), bedingt sein. Der Verfasser selbst läßt die Zugehörigkeit des in der Urkunde des Jahres 1048/49 erscheinenden Boppo zu seinem Geschlecht vom Stein oder zu den Hennebergern zumindest z. T. offen (S. 13), desgleichen eines Boppo zum Geschlecht vom Stein oder zu den Boyneburgern in den Jahren 1120 und 1128 (S. 22). Wenn für einen Träger des Namens Boppo oder Dudo später nachgewiesen werden kann, daß er nicht zum Geschlecht vom Stein, sondern zu den Hennebergern, denen von Buttlar oder von Lengsfeld gehört, bricht das Gebäude an einer Ecke ein. Der Verfasser kennt diese Gefahr. Es ist daher verdienstvoll, daß er die Hypothetik dieses Teils seiner Untersuchung (S. 9–15) immer wieder durchblicken läßt und in seiner Stammtafel (S. 45) durch unterschiedliche Linien der jeweilige Grad der Sicherheit des Verwandtschaftsverhältnisses erkennbar wird. Auf diese Weise wird der geschwinde Leser vor unrichtigem Gebrauch des Untersuchungsergebnisses bewahrt.

Für das frühe Vorkommen des Vornamens Dudo ohne Geschlechternamen, bei welchem unser Geschlecht vom Stein in Frage kommen könnte, sei auf einen

Dudo verwiesen, der in Barchfeld (in der Nähe von Breitung und Altenstein) begütert ist und in den Summarien des Codex Eberhardi vorkommt⁵. Ein weiterer Dudo, der zu beachten ist, erscheint als Zeuge um 1103/04 in einer Urkunde des Erzbischofs Ruthart von Mainz, die sich mit Kirchgründung und Landvergabe an der mittleren Werra zwischen Falken und Schnellmannshausen beschäftigt⁶. Auch gilt es zu fragen, ob Boppo, der als Zeuge in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein für Kloster Homburg bei Langensalza 1143 v. Apr. 18 erscheint⁷, mit Boppo (4) von Scharfenberg-Sonneborn identisch sein könnte⁸.

Zu untersuchen sind auch die Beziehungen, die zwischen dem Kloster Langheim bei Lichtenfels, dem Stift Fulda und unserm Geschlecht vom Stein bestanden haben oder bestanden haben können. Wir geben einige Hinweise:

837 Okt. 17: Dem Stift Fulda werden Güter zu Langheim übertragen (Dronke CDF Nr. 507 = Dob. I 165).

1152 Febr. 2: Eberhard vom Stein als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Eberhard von Bamberg für Kloster Langheim und in der Bestätigungsurkunde König Konrads III. (Dob. I 1686 f.).

1180: Degen und Hildebrand vom Stein Zeugen in Urkunde des Bischofs Regenhart von Würzburg für Kloster Langheim (Dob. II 580).

1180: Konrad von Scharfenberg Zeuge in Urkunde des Bischofs Otto II. von Bamberg für Kloster Langheim (Dob. II 587).

⁴ Urkundenbuch d. Kl. Frauensee, hg. von K ü t h e r (1961) nr. 37 (1240).

⁵ E. F. J. D r o n k e : Traditiones et Antiquitates Fuldenses (1844) cap. 38 nr. 241 [künftig zitiert: Dronke TAF]; Dob. I 294.

⁶ Dob. I 1012.

⁷ Dob. I 1462.

⁸ Nicht sicher sind die Namen D u d o und B o p p o in der Gründungsurkunde des Abtes Richard von Fulda für das Kloster Andreasberg von 1030. In deren Zeugenreihe erscheint ein Boppo und, durch 7 weitere Namen getrennt, ein Dudo (K 421 fol. 2 f. und K 422 fol. 1, beide StAM). Nachstehend die ganze Zeugenreihe nach den gräflichen Zeugen: *Boppo, Godbaldus, Gerhardus, Wernherus, Henricus, Rudolphus, Conradus, Dudo, Gebhardus*. — Die Urkunde ist nach allgemeiner Annahme verfälscht, wenn auch inhaltlich größtenteils brauchbar. Die beiden genannten Zeugen Boppo und Godebold sind zweifellos Henneberger. Wie unsicher aber die Namenverbindungen sein können, zeigt sich daran, daß außer dem in der Zeugenreihe genannten Dudo noch ein weiterer Dudo erwähnt wird, nämlich als ein verstorbener Bruder des Ausstellers Hartmann, der vermutlich zu den Vorfahren der Herren von Büdingen gehört.

1180: Otto vom Stein Zeuge in Urkunde des Grafen Siegfried von Orlamünde für Kloster Langheim (Dob. II 591). Wenn diese Urkunde vom Verfasser mit Recht für unser Geschlecht in Anspruch genommen ist (S. 36), möchte man auch die nachstehende dafür in Anspruch nehmen:

1185/87: Otto, Schenk, Zeuge in Urkunde des Bischofs Otto II. von Bamberg für Kloster Langheim (Dob. II 774).

1195 Febr. 14: Tausch des Stiftes Fulda für Kloster Langheim (Dob. II 973).

1215: Tausch des Stiftes Fulda für Kloster Langheim (Dob. II 1649). Hier bestehen feine, nicht sofort zu sichernde Zusammenhänge, für deren Untersuchung hier Zeit und Raum fehlen.

In der Darstellung der Geschlechterfolge seit Erscheinen des Namens vom Stein bietet der Verfasser auf Grund der im 12. Jhdt. erfolgten Versippung einen Stammbaum der Grafen von Wartberg/Brandenburg (S. 21). Ob dieser Stammbaum auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, ist nicht sicher erkennbar. Auf jeden Fall wäre die Aufführung des Dudo von Wartburg, Sohn des Eckehard, um die Mitte des 13. Jhdts. wegen des Leitnamens Dudo gerechtfertigt gewesen⁹. Auf jeden Fall aber ist es verdienstvoll, daß der Verfasser — nachdem bereits F. W. HACK in seiner Untersuchung über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld¹⁰ die Verwandtschaft der Grafen von Wartburg/vom Stein (und Erzbischof Heinrich I. von Mainz) vermerkt hatte — erneut auf diese Zusammenhänge verweist.

Weiter gewinnt die Untersuchung besonderen Wert dadurch, daß sie den immer wieder bei Adel und Dienstmannen des Mittelalters feststellbaren Wech-

sel des Geschlechternamens bei Übernahme eines anderen Burgsitzes oder Dienstlehens, so Scharfenberg (S. 23), Sonneborn (S. 27 ff.), Frankenberg (S. 40) und Stammtafel S. 45, bestätigt.

Überzeugend sind die Überlegungen, die sich mit dem Zeitpunkt des Übertritts der Brüder Boppo (3) und Hartung (1) in die Fuldische Ministerialität beschäftigen, der kurz vor 1127 gesehen wird (S. 22—24). Dieser Zeitpunkt liegt wenige Jahre vor jener Urkunde, durch welche Kaiser Lothar 1133 dem Fuldaer Abt Bertho weitere Neubelehungen untersagt¹¹. Ziel dieses Verbots war, der Reichsabtei ihr Eigentum zu erhalten; der Erfolg war ein Nachlassen der Bereitschaft, in die Ministerialität überzutreten, da keine Dienstlehen mehr vergeben wurden.

Bei Boppo (3) ist in seinen Erwähnungen festzuhalten, daß er 1120 und 1128 ohne Geschlechtsnamen erscheint. ECKHARDT läßt selbst offen, ob es unser Boppo (3) ist oder der zur gleichen Zeit ausgewiesene¹² Boppo von Boyneburg (S. 40). Die Zweifel sind vor allem für 1120 berechtigt, da in der genannten Urkunde Hartung von Scharfenberg durch Reginhard (von Salzungen) von ihm getrennt aufgeführt wird, ohne daß der Geschwisterschaft Erwähnung geschieht, wie es 1137 der Fall ist (S. 23 Anm. 4). Als Sonneborner wird Boppo beachtenswerterweise erst post mortem (1137) bezeichnet.

Bei Hartung (1) ist in dieser Hinsicht festzustellen: 1118, 1120 und 1131 erscheint er ohne Geschlechtsnamen; 1137 und 1138 als von Scharfenberg; 1141 ohne Geschlechtsnamen und erst 1147 als von Sonneborn; 1156 und 1157 wieder als von Scharfenberg.

Diese sowohl bei Boppo (3) als auch bei Hartung (1) relativ späte Belegung

⁹ Vgl. Anm. 4.

¹⁰ F. W. HACK: Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jhdts. (1911) 40 Anm. 6.

¹¹ Stumpf Reichskanzler nr. 3285.

¹² E. F. J. DRONKE: Codex diplomaticus Fuldensis (1850) nr. 792 [künftig zitiert: Dronke CDF]; Dob. I 1354.

mit dem Zunamen von Sonneborn (1137 und 1147) legt uns die Aufgabe auf, genau zu prüfen, ob Sonneborn das Dienstlehen ist, mit welchem sich um 1128 der Übergang dieser Familienmitglieder in die fuldische Ministerialität vollzieht (S. 22–27). Hartung (1) erscheint nach 1128 in vier Urkunden, in denen Fuldaer Beziehungen zu ihm deutlich werden: 1131 als Zeuge einer Urkunde für Fulda, 1137 als Fuldischer Dienstmann, 1138 in einer Fuldaer Urkunde, 1141 als Fuldischer Dienstmann. Daß er dabei nicht mit dem Namen des Fuldischen Dienstlehens benannt wird, kann kein Zufall sein. Die 20 Jahre, die inzwischen verstreichen, seit Übertragung des Dienstlehens und der ersten Benennung danach, sind ein zu großer Zeitabstand, daran ändert auch die vermutete Beerbung seines Bruders Boppo nach 1137 nicht viel.

Das Gut Wisentaha, das die Erben Boppo (3) dem Stift Fulda 1138 übergeben (S. 28 Anm. 1), ist wohl Wiesenthal so. Dermbach/Rhön, wo übrigens Fulda seit 795 Besitz innehatte¹³.

Die Ausführungen über das Vorkommen Hartungs (1) in den beiden Mainzer Urkunden 1147 und 1157 (S. 30) beweisen wohl die Identität der Personen trotz verschiedener Geschlechternamen, beheben jedoch nicht die Bedenken, die sich hier für die ständische Einordnung ergeben. Selbstverständlich kann man nicht mit HACK¹⁴ die Standesangaben in beiden Mainzer Urkunden als wertlos erklären. Auch haben die Darlegungen ECKHARDTS über eine partielle Ministerialität viel für sich, doch aus der beidesmaligen Aufführung des Hartung (1) in Mainzer Urkunden auf ein Mainzer Dienstlehen zu schließen, halten wir für verfrüht, insbesondere, nachdem oben ein Fuldaer Dienstlehen seit 1128 vermutet wurde und eine Benennung nach diesem

10 bzw. 20 Jahre auf sich warten läßt. Auch sähe man gern nachgewiesen, ob die übrigen Mitzeugen in den genannten Urkunden Inhaber Mainzer Dienstlehen sind und weitere Beziehungen der Familie Scharfenberg zu Mainz bestehen. Diese sind jedoch weder aus STIMMINGS Mainzer Urkundenbuch noch aus STUMPS Acta Magunt. zu erkennen.

Über das Todesjahr Hartungs (1) wird darauf verwiesen (S. 29), daß er 1184 als verstorben erwähnt wird und damals vermutlich schon lange tot war. Der Zeitpunkt läßt sich, wenn auch nicht auf das Jahr genau, so doch wesentlich herabsetzen. Wir bedienen uns dazu der Nennung seiner Söhne Boppo (4) und Hartung (2). Ersterer erscheint bereits vor 1165 — wenn es sich, wie ECKHARDT vermutet, um unsern Boppo (4) handelt, denn ein Geschlechtsname wird nicht genannt, sondern nur seine Ministerialeneigenschaft (S. 31) — als Güterverkäufer, 1168 als Schenker, 1170/76 als Vertauscher usw. All diese Belege weisen ihn als verfügungsberechtigten Eigner aus, der selbständig handelt. Aus der Tatsache, daß hierbei nie sein Vater genannt wird — was sonst bei den umfangreichen Besitzveränderungen zu erwarten wäre und auch üblich ist — können wir wohl mit Recht schließen, daß sein Vater Hartung (1) um diese Zeit, also 1165/1168 schon verstorben war. Das gleiche Verfahren kann man anwenden, wenn man sich mit der Benennung des zweiten Sohnes Hartungs (1), Hartung (2), beschäftigt. Auch dieser erscheint ab 1168 selbständig handelnd (S. 31 f.).

Boppo (4) und Hartung (2) scheinen keine Kinder — zumindest keine erbberechtigten — gehabt zu haben, sonst würde ihr Dienstlehen nach dem Tod des Hartung — da dieser doch das höchste Opfer, sein Leben, für die geistliche

¹³ E. E. Stengel: Urkundenbuch des Klosters Fulda I (1958) nr. 232; Dronke CDF 110; Dob. I 61.

¹⁴ F. W. Hack 39 ff.

Sache gebracht hat — seinem Sohn und nicht dem Frankensteiner übertragen worden sein. Ob der S. 32 Anm. 3 genannte Bernold von Sonneborn als Sohn Boppos (4) bezeichnet werden kann, erscheint unsicher. Das vom Verfasser S. 32 gebotene Verzeichnis nicht einzuordnender Namenträger von Sonneborn ist noch um einen Hartung (!) zu vermehren, der um 1290 als Erfurter Ratsherr genannt wird¹⁵. Bezüglich des Sonneborner Besitzes wäre eine Untersuchung über den Güterbesitz des Stiftes Hersfeld dort seit dem Breviarium Lulli und des Stiftes Fulda seit der umfangreichen Schenkung des Edlen Ruogger 1025¹⁶ von Interesse¹⁷.

Durch die vorgenannte Belehnung der Frankensteiner wird auch die Person des letzten Scharfenbergers berührt: Heinrich (1), der bei dieser Belehnung offensichtlich übergegangen wird. Das Charakteristikum der Stellung Heinrichs von Scharfenberg im Gegensatz zu seinen (vermutlichen?) Brüdern ist die Tatsache, daß er hersfelder Vasall ist (1167). Darin scheint die Voraussetzung für den unterschiedlichen Gang der Glieder der Familie zu liegen. Sehen wir Heinrich (1), Boppo (4), Hartung (2) und Bertha als Geschwister und den Übergang Hartungs (1) in die fuldische Ministerialität zwischen 1120 und 1131, etwa mit seinem Bruder Boppo (1) gleichzeitig, um 1128 an, so könnte vermutet werden, daß er ca. 1128 mit seinen damals minderjährigen oder gar noch nicht geborenen Kindern fuldischer Ministerial wurde. Der vermutete älteste Sohn Heinrich (1) muß nicht nur zur Zeit des Übertritts seines Vaters bereits geboren (ECKAHRDT S. 34), sondern schon großjährig und dadurch der Verfügung sei-

nes Vaters entzogen gewesen sein. Nur so kann er 1167 als hersfeldischer Vasall und noch 1194 als solcher erscheinen. Das letztgenannte Vorkommen mahnt allerdings zur Vorsicht, ob man ihn aus Gründen der Lebensdauer ca. 1128 schon als Großjährigen ansetzen kann; die Möglichkeit besteht durchaus, aber sicher ist es nicht.

Die an das Erscheinen Heinrichs als hersfeldischen Vasallen 1167 in Verbindung mit der Nennung anderer Vasallen: Hertwig von Geisa, Heinrich von Weilar und Heinrich von Heringen — die später als fuldische Ministeriale auftreten — geknüpften Erwägungen (S. 33) müssen u. E. eingeschränkt werden. Dafür ist in diesem Falle das Material zu wenig ergiebig. Wir wissen von Ehen zwischen Familien hersfeldischer und fuldischer Ministerialität: Luitgard, Tochter des fuldischen Ministerialen Berengot von Spahl war verheiratet mit dem hersfelder Ministerialen Heinrich von Bibera¹⁸. Wir kennen auch eine ganze Zahl von Familien, die ihre Ministerialität gewechselt haben, einige sogar mehrfach, so die von Salzungen, von Geisa, von Heringen, von Weilar, von Hattenbach, von Boyneburg, von Leimbach. HACK beschäftigt sich mit dieser Frage, jedoch nicht erschöpfend¹⁹. Diese Frage verdiente, gerade im Blick auf die hier offen zu Tage tretende Problematik, eine gründliche Bearbeitung, allerdings auf der breiteren Basis reichhaltigeren Materials. Es ist hier keine Notwendigkeit zu erkennen, Heinrich von Scharfenberg als fuldischen Ministerial erschließen zu müssen. In der Urkunde 1194 ist er als hersfeldischer Vasall lediglich fuldischer Afterlehnsmann nach dem thüringischen Landgrafen. Die Linien führen hier bis

¹⁵ Falkenstein: Erfurter Gesch. 159.

¹⁶ Dronke CDF 740, TAF c. 6 nr. 163; Dob. I 677.

¹⁷ Die Schenkung Ruoggers für Fulda (1025) ist noch nicht sicher lokalisiert. Außer Sonneborn b. Gotha werden dafür auch die Wüstung Sonnenborn b. Waldkappel (vgl. K. G. Bruchmann: Der Kreis Eschwege [1931] 43 zu Anm. 42) und, wohl weniger wahrscheinlich, Somborn b. Gelnhausen in Anspruch genommen.

¹⁸ Dronke CDF 784 in Verb. mit H. B. Wencck: Hess. Landesgesch. II UB 53 nr. 44.

¹⁹ F. W. Hack 49 ff. m. Anm. 2.

an das Problem der Doppelministerialität heran, das für das Reich auf Grund der Untersuchung KARL BOSLS²⁰ zu einer Kontroverse zwischen GERO KIRCHNER und KARL BOSL geführt hat²¹ und zu der W. SCHLESINGER in seiner Rezension des erstgenannten BOSLSchen Werkes bereits vorausschauend die Forderung erhebt, daß der Nachweis der Doppelministerialität nicht nur für die Familie, sondern für ein und dieselbe Person zu fordern sei²². Und wir möchten noch hinzufügen: und für denselben Zeitpunkt. Hier bietet sich noch für die Erforschung auch der „unteren Schicht“ der Ministerialität ein weites Untersuchungsfeld, das nicht ohne Hoffnung ist.

Die in der obengenannten Urkunde von 1194 erscheinenden Orte erfahren folgende Berichtigung: Lindenau, Wüstung 3 km westlich Kloster Frauensee; Zella, Ober- und Unterzella, 2 km nordöstl. Vacha/Werra; Brakindorf, richtig Drakindorf = Drakenhuve, Wüstung = Forstort Tragels, 3 km östlich Kloster Frauensee. Die in der Urkunde erkennbare Beziehung zu Kloster Kreuzberg = Philippsthal/Werra machen diese Deutungen wahrscheinlicher.

Die Frage des Standesverhältnisses Ottos (1) ist nach der Quellenlage nicht so schnell zu beantworten. Alle drei ihn nennenden Urkunden von 1153, 1155 und 1168 weisen ihn wie seinen Vetter (?) Heinrich von Scharfenberg nach Hersfeld. Otto (1) rangiert in allen drei Urkunden vor den 1167 eindeutig als hersfeldische Vasallen ausgewiesenen Heinrich von Weilar und Heinrich von Heringen. Demnach scheint er trotz der zusammenfassenden Bezeichnung „mi-

nisteriales“ in Urkunde 1153 zu den Vasallen zu rechnen zu sein. Allerdings ist der zwischen 1168 und 1170 zu vermutende Übertritt zahlreicher hier als hersfeldische Vasallen auftretender Adliger in die fuldische Ministerialität im Auge zu behalten: von Weilar, von Heringen, von Salzungen. Über die bei HACK gebotene Zusammenstellung hinaus wäre eine genauere Verfolgung einzelner Familien, in Sonderheit die dieser genannten Urkunden angebracht.

In der Beobachtung des Vogtamtes derer vom Stein über Frauenbreitungen macht sich das schon von EILHARD ZICKGRAF beklagte²³ und immer noch bestehende Fehlen einer Darstellung der Entwicklungsgeschichte Frauenbreitungen störend bemerkbar. Die Untersuchungen von HEINRICH BÜTTNER und ZICKGRAF über die Entstehung des Klosters helfen in dieser Hinsicht nicht weiter²⁴. Offen bleibt, wie Otto (2) vom Stein in den Besitz der Vogtei kommt. Bemerkenswert ist dann der weitere Gang der Vogtei über Boppo (3) auf Heinrich (2) von Frankenberg und nicht auf Boppo (6) vom Stein. Offen bleibt ferner der weitere Gang nach dem wohl kinderlosen Tod Heinrichs (2) von Frankenberg, der noch 1289 als Vogt genannt wird, jedoch vor 1295 verstorben ist. 1301 geht die Vogtei als hersfeldisches Lehen an die Henneberger über²⁵. Die Mutterkirche zu Frauenbreitungen kommt 933 mit den Villen Barchfeld und Breitungen an Hersfeld²⁶. 1115 verleiht Kaiser Heinrich V. dem Stift Hersfeld das Recht, in Frauenbreitungen einen Markt zu halten²⁷. Die Mitwirkung des Hersfelder Abtes Heinrich bei der Gründung des Klosters

20 K. Bosl: Die Reichsministerialität der Salier u. Staufer = Schrr. MGH 10 (1950) 51.

21 G. Kirchner: Staatsplanung und Reichsministerialität → DA 10 (1953); K. Bosl: Individuum und historischer Prozeß → ebda.

22 W. Schlesinger → ZSRG GA 69 (1952) 456.

23 E. Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen (1944) 147 Anm. 93.

24 H. Büttner: Die älteste Geschichte der Abtei und des Stiftes zu Breitungen an der Werra → MIÖG 47 (1953) 387 ff. u. 390; E. Zickgraf: Beitr. zur Gesch. der Abtei Herrenbreitungen → ZHG 61 (1936) 18 Anm. 5 u. S. 23.

25 Schöppach, Bechstein u. Brückner: Hennebergisches Urkundenbuch I (1842) nr. 58.

26 MG DHI 35; Weirich: UB Hersfeld (1936) nr. 46; Dob. I 343.

27 Dob. I 1101.

Frauenbreitungen 1137, dessen Umwandlung in ein Augustinerfrauenstift durch Abt Heinrich 1150²⁸ legen den Schluß nahe, daß die Herren vom Stein die Vogtei über das Kloster im Auftrag Hersfelds ausübten, auch wenn keine ausdrückliche Belehnung urkundlich nachweisbar wird. Wer im übrigen die Vogtei nach dem Tod Heinrichs (2) von Franckenberg (vor 1295) bis 1301, dem Übergang der Vogtei an die Henneberger, ausgeübt hat, bleibt unbekannt.

Um der auf S. 41 gestreiften vermutbaren Verwandtschaft derer vom Stein mit den Franckensteinern nachgehen zu können, bedarf es einer Quellenuntersuchung des letztgenannten Geschlechtes, die immer noch fehlt. Damit bleibt abschließend die Frage, ob wir durch die

alleinige Untersuchung eines relativ unbedeutenden Geschlechtes wie derer vom Stein dem Anliegen, Aufschlüsse über die Standesverhältnisse zu gewinnen, entscheidend näher gekommen sind. Hinderlich wirkt sich auch die Begrenzung auf die Zeit bis etwa 1300 aus. Durch den Blick auf die Urkunden — etwa der ersten Hälfte des 14. Jhdts. — ließen sich sicher noch bemerkenswerte Schlüsse auf die allodialen und feudalen Verhältnisse unseres Geschlechtes ziehen, die uns so verborgen bleiben. Es bleibt zu wünschen, daß der verdienstvolle Versuch an diesem Geschlecht vom Stein weitere Untersuchungen aus diesem Bereich nach sich ziehen möchte, damit dieser Ansatz für unsere Erkenntnisse fruchtbringend verbreitert wird.

Waldemar Küther

U r k u n d e n a n h a n g

1.

1249 Nov. 24

Ut precauentur litigia que rerum cupiditas generat incessanter ex consilio sane prudentie est inventum acta hominum scriptis et testibus perpetuo roborari. Hinc est, quod nos Henricus de Franckenberg tam posteris quam presentibus presens scriptum inspecturis cupimus esse notum, quod totum ius advocaticium quod habemus in allodio sito in Alttenbreitungen ecclesie Breittingensi spectante in proprietate cum bonis que possidet quidam nomine Fridericus iam dicte ecclesie vendidimus conditione hac adiecta ut si aliquis sepe dictam ecclesiam in bonis huiusmodi impedire voluerit, quod nobilis vir dominus Henricus de Franckenstein et frater noster Poppo de Lapide ad impedimentum huiusmodi cassandum fideliter respondebunt. Testes huius rei sunt predictus nobilis de Franckenstein cum predicto fratre nostro, Ortlibus miles de Varenbach, Bertholdus miles de Azzendorff, Bertholdus miles congnomine Birckeus et alii quam plures fide digni. Ut hec autem habeantur firma et illesa presens scriptum munimine sigillorum ipsius ecclesie in Breittingungen, sepedicti nobilis de Franckenstein, fratris mei Popponis de Lapide ac nostri duximus roborandum. Acta sunt hec anno Domini M^oCC^oXLVIII^o octavo kalendis decembris.

Abschr. Pap. Koph. Burgbreitungen K 189 StAM fol. 91 (15. Jhd.); ebd. K 193 fol. 3 und 44 (16. Jhd.). — Druck: Heim, Henneb. Chron. (unvollst.) II, 167. Regest ebd. S. 402.

2.

[1240—52]

Reverendo domino domino Wer. Dei gratia Hersveldensis ecclesie abbati totique capitulo eiusdem ecclesie Lud[owicus]nobilis de Franckenstein affectuosam servitii voluntatem sicuti dominus Boppo de Lapide nuper petivit ita nunc venit ad

venerabilem dominum abbatem ecclesie Bretingensis et ad nos cum fratribus suis qui uno verbo et pari consensu resignaverunt ecclesie Hersfeldensi proprietatem suam videlicet villam Ottinrode cum omnibus appenditiis pro bonis illis que nunc vendidit nos igitur dicta villa una cum dicto domino abbate Bretingensis recepimus loco nostri tali tamen promisso annexo ut si redditus ville suprascripte minores fuerint quam bonorum illorum que vendidit, predictus B[oppo] in Smalcaldin obligatum se recipiat non exiturus quin prius defectum suppleat et bonorum redditus que vendit, plenarie refundat. Ad huius igitur facti confirmationem presentem litteram sigillis nostris duximus roborandam.

Ausf. Perg. StAM, Stift Hersfeld. Es hingen zwei Siegel an Pergstr. a) Rest des Frankensteiners Löwen; b) Abt Werner von Breitung SIGILLV WERNHERI ABB[. . .]EITIG.

Zur Datierung: Abt Werner von Hersfeld regiert 1240–52; 55–58 (Hafner, Reichsabtei Hersfeld S. 114); Abt Werner v. Breitung ist 1247, 1249 und 1252 nachgewiesen (Henneb. UB), erst 1272 Abt Berthold.

3.

1269

Nos Boppo de Lapide coram universis presens scriptum inspecturis recognoscimus et protestamur, quod in restaurum mansi et dimidii siti in Kuphersula in quo venerabilis princeps dominus H.abbas Hersfeldensis ad instantias precum nostrarum ius feodi relaxavit ipsum nobis appropriando duos mansos sitos in Stilla quos proprie possedimus de consensu nostre uxoris necnon puerorum nostrorum in presentia venerabilis domini Wer.abbatis Bretingensis cui ipsos mansos resignavimus predicto principi recompensamus eos abcedere in feodo cum nostris pueris suscipiendo sic autem super hiis aliqua discordia oriatur, presens scriptum sigillo predicti domini abbatis Bretingensis, H.fratri nostris (!) de Frankenberg et nostri duximus roborandum. Testes huius rei sunt Helwicus miles de Rekenzelle, Theodericus de Asbach et plures alii fide digni. Acta sunt hec anno Domini M^oCC^oLX^oVIII^o.

Ausf. Perg. StAM, Stift Hersfeld. Es hingen 3 Siegel an Pergstr. a) Abt Werner von Breitung, kl. Rest; b) Heinrich von Frankenberg (Posse, Siegel d. Adels d. Wettiner Lande III Taf. 19 Nr. 24; c) Boppo vom Stein, wie sub b. Legende: [. . . . D]E LA[PIDE].

4.

1290 Mai 2

Eisenberg

Pfalzgraf Friedrich von Sachsen urkundet wegen der Vogtei des Klosters Bürgel. Unter den Zeugen: Theodericus von Frankenberg.

LHA Weimar.

5.

1293 Apr. 2

Ne ea, que fiunt in tempore, simul labantur cum tempore, poni solent in lingua testium et scripture memoria perhennari. Noverint igitur universi hanc litteram inspecturi, quod nos Gothefridus et Boppo fratres dicti de Lapide matura deliberatione ac omnium heredum nostrorum unanimi consensu accedente bonis sitis in Rona, pro quibus Cunradus prepositus et conventus sanctimonialium in Lacu a nobis impetebatur, abrenunciavimus, quia prefatus prepositus et conventus honeste et devote 15 marcas persolverunt nobis. Idcirco abrenunciavimus per presentes nobis et nostris heredibus perpetuum silentium inponendo. Ne igitur hoc factum a nobis vel ab aliquibus nostris successoribus per oblivionem infrin-

gatur, presentem litteram testimonii subscriptione ac nostri sigilli necnon et nobilium militum sigillorum munimine supradicte ecclesie fecimus firmiter ac fideliter roborari. Testes huius ree sunt Henricus nobilis de Franchensten, Guntherus Slune de Slatheym, Hermannus de Mila, Wezelo frater suus, Helymannus de Indagine, Hermannus magister curie, Henricus prepositus sancti Nicolai, Ludewicus plebanus in Creginberch et alii quam plures fide digni. Datum anno Domini M^oCC^oLXXX^o tercio, III^o nonas aprilis. Acta sunt hec feria V in septimana pasche.

Ausf. Perg. LHA Weimar. Es hingen 7 Siegel an: a) Gottfried vom Stein an roter Schnur, stark läd. wie Posse, Siegel d. Adels d. Wett. Lande III Taf. 19 Nr. 24; die übrigen 6 Siegel ab. — Druck: Küther, Frauenseer UB Nr. 75. Regest: v. Lingen, Kl. teutsche Schriften I S. 187; Heim, Henneb. Chron. III S. 314.

6.

1293 Dez. 29

Heinrich von Mühlberg urkundet über einen Verkauf in Oberdorla. Unter den Zeugen die Brüder Heinrich und Berthold de Lapide.

LHA Weimar.

Zur Neuausgabe der „Hessischen Chronica“ von Wilhelm Dilich

Im Sommer 1961 ist im Bärenreiter-Verlag in Kassel eine Faksimileausgabe der „Hessischen Chronica“ von Wilhelm Dilich erschienen¹. Als Herausgeber und Verfasser des ausführlichen Nachworts zeichnet WILHELM NIEMEYER, der schon die Bärenreiter-Ausgabe der Merian-Topographie von Hessen in vorzüglicher Weise besorgt hat.

Das sich ähnlich wie JACOB BURCKHARDTS Erstausgabe der „Cultur der Renaissance in Italien“ (1860) als dickes „Bummerli“ in Octavo präsentierende Werk in fröhlich rot-weißer Streifung besticht durch eine bemerkenswerte drucktechnische Vollendung. Wohl zum ersten Male kommen hier die Stiche wirklich von allen Mängeln befreit zur Geltung. Die lückenlose Pagination erleichtert das Zitieren der Textstellen. Fehlende oder falsche Seitenzahlen sind in eckigen Klammern ergänzt oder korrigiert. Dem Neudruck wurde die Erstausgabe von 1605 zugrunde gelegt, jedoch unter Berücksichtigung der späteren

Nachträge. Errata und Register fehlen nicht, und die Stiche sind alle vorhanden, was von keinem der in sich sehr verschiedenen Originalbände gesagt werden kann. Über die nicht einfache Auf-lagenfrage gibt das Nachwort (S. 17) im Anschluß an KARL KOCHENDÖRFFER² den nötigen Aufschluß.

Die Chronik von Hessen ist Dilichs Lebenswerk. Ihr Verfasser enthüllt sich darin als einer der bedeutendsten Topographen des 17. Jahrhunderts. Als Chronist kommt ihm kaum ein größeres Verdienst zu, als Künstler aber nötigt er einem hohe Achtung ab. Dilichs Städtebilder verleihen der im Faksimile jetzt jedermann zugänglichen Chronik den bleibenden Wert.

Der Chronikalttext ist in zwei Teile gegliedert. Dilich selbst sagt einleitend: „*Ich theile aber diese Chronic in zwey theil. In dem ersten theil wirdt Hessen beydes nach alter vnnnd jetziger gelegenheit eigentlich beschrieben, die stätte vnd län-der, dero darinnen gedacht wirdt, deli-*

¹ Wilhelm Dilich: Hessische Chronica 1605. Originalgetreuer Faksimiledruck, hrsg. von Wilhelm Niemeyer (Kassel: Bärenreiter-Verlag 1961) 752 Seiten m. 122 Abb. Igraf-Einband 72.—DM.

² K. Kochendörffer: Wilhelm Dilichs Hessische Chronik → Centralblatt f. Bibliothekswesen 2 (1885) 490 f.